

### **3. UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE**

#### **AUFGABEN**

Aufgrund der steigenden Aufnahmezahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) und der komplexen Rechtsmaterie wurde die Bearbeitung der Hilfestellung aus den Beratungszentren herausgelöst und in einer Organisationseinheit konzentriert. Es entstand der Sozialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, der im Mai 2015 seine Arbeit aufnahm. Dadurch sollte eine einheitliche und rechtskonforme Bearbeitung der sich ständig ändernden und komplexen Rechtslage in der wirtschaftlichen Jugendhilfe ermöglicht werden, sowie die Wahrung von Fristen für die Geltendmachung von Kosten durch eine zeitnahe Bearbeitung. Weiterhin sollten Abläufe optimiert und das UMF-Verfahren im Zuge des Auf- und Ausbau spezifischer Fachkenntnisse weiterentwickelt werden. Ein weiteres Ziel war die effektivere Kooperation mit internen und externen Stellen (Jugendschutz, Vormundschaften, HzE-Träger, Ausländerbehörde, Familiengericht, etc.).

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Sicherstellung des individuellen Unterstützungsbedarfs im schulischen, pädagogischen und therapeutischen Bereich
- Sozialpädagogische Begleitung und Bedarfsfeststellung
- Erste Abklärung von Aufenthaltsperspektiven
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII
- Erschließung geeigneter und notwendiger Anschlusshilfen
- Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Im Juli 2015 wurde der UMF-Rat, ein Gremium ähnlich des Stadtteil-Teams, gegründet zur Fallbesprechung und zum fachlichen Austausch. Der UMF-Rat tagt regelmäßig und setzt sich zusammen aus Mitarbeitern des Sozialdienstes UMF, des Jugendschutzes und der Jugendhilfeträger, stationärer Bereich.

Fachlich gab es für die Dienststelle einige neue Herausforderungen, wie z.B. die Inobhutnahme bei Verwandten und in Gemeinschaftsunterkünften. Weiterhin wurden erstmals seit vielen Jahren sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13, Abs. 3 belegt, die explizit Konzepte für UMF/UMA entwickelt hatten. Zudem konnten seit Sommer erste Landesumverteilungen realisiert werden, die unsere Inobhutnahme-Einrichtungen entlasteten.

Im November trat dann das Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher („Umverteilungsgesetz“) in Kraft. Dieses musste umgesetzt und entsprechende Verfahren entwickelt werden. Die UMF, nun im Gesetzestext UMA (Unbegleitete minderjährige Ausländer) genannt, werden seitdem „vorläufig“ in Obhut genommen gemäß dem neuen § 42a SGB VIII. Nach spätestens 7 Werktagen muss für jeden UMA nach festgelegten Kriterien die fachliche Einschätzung abgegeben werden, wer im Bundesgebiet umverteilt werden kann und wer in Stuttgart verbleibt. Dann erfolgt die Umverteilung, die nach einer extra für UMA entwickelten Quotenberechnung durchgeführt wird.

#### **PERSONALAUSSTATTUNG**

5 Stellen, davon 4,7 Fach- und 0,3 Leitungsstellen.

Von den 4,7 Fachstellen sind 2,7 für den sozialen Dienst und 2 Stellen für die WJH.

Im Oktober wurden im Gemeinderat aufgrund des drastischen Anstiegs der Inobhutnahmen weitere Stellen für den Sozialdienst UMF ermächtigt. Die WJH bekam 4 Stellen dazu, der soziale Dienst 3,5 Stellen. Weiterhin wurde eine ganze Sekretariatsstelle geschaffen, sowie eine halbe Stelle für die Koordination der Alterseinschätzung. Diese Stellen konnten erst im Jahr 2016 besetzt werden.

**KENNZAHLEN**

Aufnahmen	2015
Aufnahmen Gesamt	1.052
Volljährig	310
Entwichen	179
Minderjährig	563
Umverteilt	199
In Stuttgart zu versorgen	364

